

Isaac Joachim Weber

Erkenntnisse des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, in der Beschwerde der Stadt Rostock, über den zwölften Theil, bey Kriegs-Lasten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1775?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862639352>

Druck Freier  Zugang





V. l. — 157. (4.)
V. l. — 157. / 4.)

10-
11-
12-
13-
14-
15-
16-
17-
18-
19-
20-
21-
22-
23-
24-
25-
26-
27-
28-
29-
30-
31-
32-
33-
34-
35-
36-
37-
38-
39-
40-

- 20. L. f. R. - verordnete Verordnung wegen einiger Kreispfaffen-
minderiger Weidwälder der Landmanns-Gepellen. Kop. 1796.
- 21. L. f. R. - verordnete Verordnung wegen des pöbeligen Betragen
der Lese- u. anderer Jüngere. Kop. 1796.
- 22. L. f. R. - Verordnung wegen d. Großjährigkeit d. Amtsmänner... R. 1799.
- 23. Kopocher Freund-Apperations-Ordnung. Kop. 1800.
- 24. L. f. R. - Lothru-Ordnung von Kop. nach Narrenmunde. R. 1802.
- 25. . . . von Lothru-Ordnung f. d. Lese Narrenmunde. R. 1802.
- 26. Zulassung d. R. von Lothru-Ordnung. . . . 1802.
- 27. L. f. R. - Verordnung wegen d. Brandwache u. Gassenreinigung. 1802.
- 28. [Über eine zu gründende Armen-Aspelt. 1803].
- 29. Zulassung zur Armen-Ordnung. . . . Kop. 1803.
- 30. Artikel der Amtsgenossen u. Gezellen d. Fipflerwarte. . . . R. 1803.
- 31. L. f. R. - Verordnung wegen d. von d. Pfaffen zu entrichten
im Gallen u. Lagger-Geld. Kop. 1804.
- 32. L. f. R. - Verordnung, betr. d. Priorität der zu Markt
verkauften . . . Gläubiger. Kop. 1806.
- 33. L. f. R. - Verordnung a) wegen d. Gallengeld . . . b) wegen d.
Laggergeld von Pfaffen . . . Kop. 1806.
- 34. Neue Mackler-Ordnung. . . . Kop. (1806)
- 35. Verordnung der Kaufmanns-Engageur . . . zur Abänderung
der gegenwärtigen Krieg-Lassen . . . Kop. (1807)
- 36. Disposition f. gep. post Fipfellen (Kop. 1809)
- 37. L. f. R. - Verordnung wegen d. Linsen-Geldern. (R. 1810)
- 38. L. f. R. - von Verordnung wegen d. Fuhrgelder der an-
gehenden Bürger. . . . Kop. 1811.
- 39. Obrigkeits-befähigte Ordnung a. Privat-Leibant. . . . R. 1812.
- 40. L. f. R. - Verordnung wegen d. Verweisung d. Wafnung u.
Aufnahmen der Fremden. . . . Kop. (1813)

41. Vergleich zwischen d. Gesamtphuriden-Congregazien u. der
Körner- u. Lützen-Körner-Congregazien .. Kop. 1816.
42. Statuten der löbl. Körner-Congregazien .. 1816.
43. [Verordnung wegen d. Appellirung der Landrungsbedienen 1816.]
44. Meines Reglements für die Grand-Infanterie .. 1817.
45. Verfassung der epilometrischen Gesellschaft Kop. 1820.
46. Raths- u. Bürgerpflicht us. d. mit den Entwurfsarbeiten des
Ministerpräsidenten Lorenz .. getroff. Vereinbarung. 1820.
47. Oberrichtl. bespat. des. Ordnung u. Privat-Leihbank .. 1822.
48. E. G. R. .. Verordnungen u. 1806 u. 1822. ab. die Erpzigkeit
 d. Verordnungen in Concursen .. Kop. 1822.
49. Maass-Ordnung - 1824.
50. E. G. R. .. Verordnung betr. d. Anweisung u. Aufhebung
der Hauptleute .. Kop. (1824.)
51. E. G. R. .. Regulation f. d. Lagerhaltung d. jing. Bürger
u. Finns mit saterland. Militär .. 1824.
52. E. G. R. .. Verordnung betr. die Erhaltung des Hofes
von Grundstücken u. Regalien ... 1825.
53. Hier Friedrich Franz .. us. u. bes. - [us. d. Erpzigkeit
Appell in Kop. - 1825.]

Erkenntnisse

76.

des Kayserl. und Reichs = Cammer = Gerichts,

in der

Beschwerde der Stadt Rostock,

über

den zwölften Theil, bey Kriegs = Lasten.



Durch den geschickten Betrieb des Doctoris Weber,
jetzigen Syndici des zwennten Quartiers der Bür-
gerschaft, bewürcket.

Den 4^{ten} Decemb. 1758.

107

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern woserne
flagende Stadt Rostock, das von ihr zu
zahlen seyende *Quantum, quoad partem duodecimam*
völlig entrichten wird, und darauf die zur Execu-
tion eingelegte Mannschafft nicht abgezogen werden
solte, bleibet derselben der Recurs dieser Sachen
halber, auch wo sie sich sonst graviret zu seyn be-
findet, an dieses Kayserl. Cammer-Gericht ohnbe-
nommen, sondern vorbehalten. In Conf. den 4^{ten}
December. 1758.

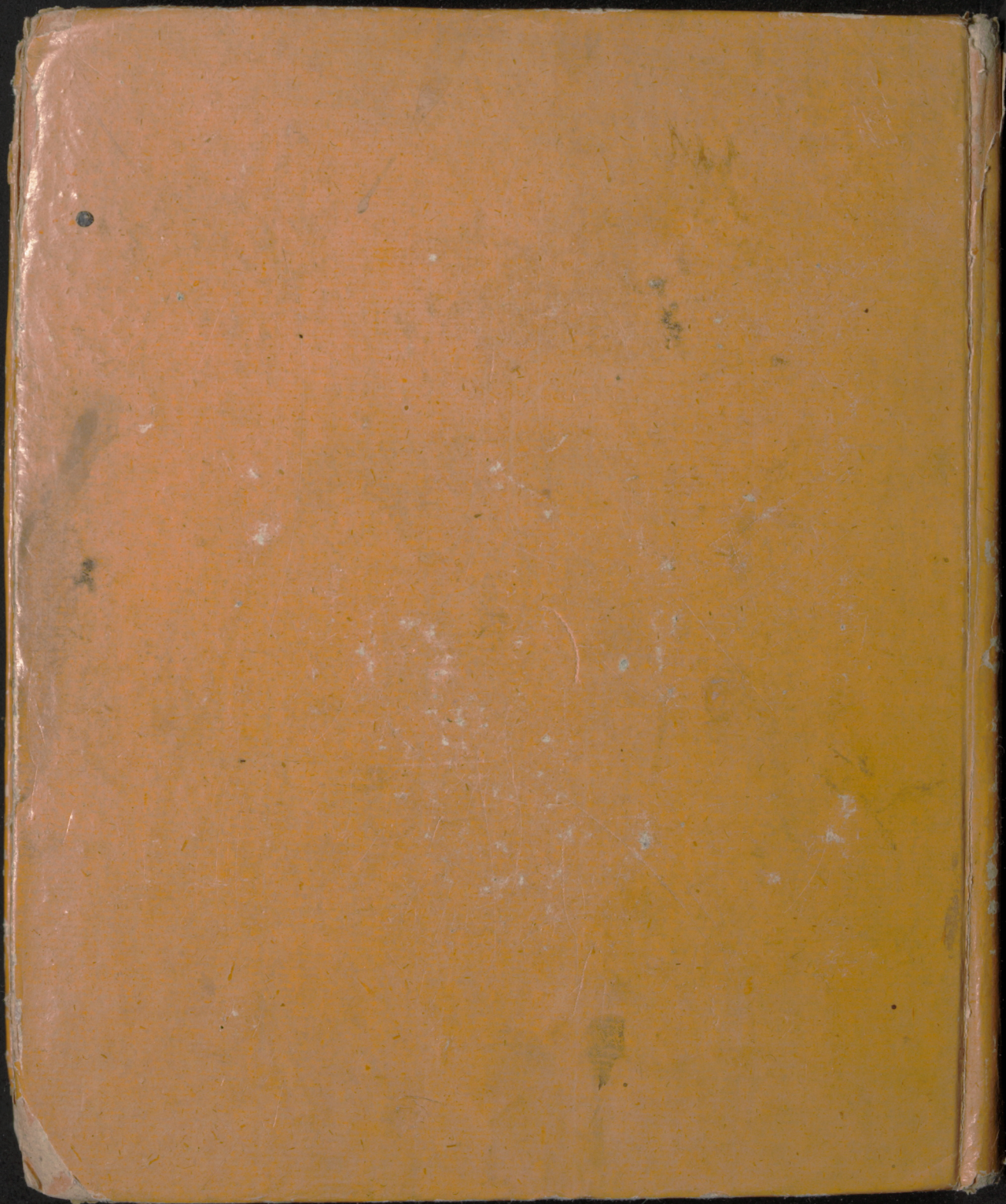
Den 4^{ten} November. 1759.

Ist nunmehr statt des gebethenen Mandati, citatio ad videndum se condemnari, de non contra pacta majorum confirmata æque ac propria, sed iis conformiter procedendo, ab omnibus violentiis et attentatis abstinendo, nec non omne caufatum damnum resarciendo cum expensis, doch dergestalt, daß in Conformitet vorigen Decreti, vom 4^{ten} Decembris 1758., die Kläger in dergleichen Fällen, biß zur Erörterung dieses Citations-Processes, den zwölften Theil an der Haupt-Summe und Kosten zwar beytragen, doch ihnen ihre eigene erlittene Schäden und Kosten dabey pro rata gut gethan und abgerechnet, auch in so fern sie dieser provisional-Verordnung nachkommen, keine weitere Execution ihnen eingelegt, vielmehr die etwa einliegende abberuffen werden solle, gegen den Herrn Beklagten, und das Steuer-Collegium hiermit erkant. In Conf. den 17^{ten} Nov. 1759.

Den 20^{ten} Martii. 1764.

Ist auf weitere, hinc inde vorgebrachte Umstände erkannt: Daß es bey dem unterm 7^{ten} November 1759. erteilten Decreto dergestalt jedoch: „Daß Licentiati Bostels Principalen, die von „der Stadt Dörffern und Land-Güthern nach deren Hufen schuldig: auch erlegte Steuern, und „übrige Abgaben, mit der Stadt selbstigen Rata „von einem Zwölf-Theil, nicht vermischen, noch „das schuldiger maßen also besonders Præstirte hieran kürzen, oder aufrechnen, sondern nur Jenes, „was die Stadt Rostock über die einem Jeden besonders gebührende Ratas weiters gelitten, gleich „andern Ständen, so dergleichen nicht, oder doch „so viel nicht gelitten, in die Gleichstellung bringen „sollen und mögen,“ zu belassen sey.

N. 1 — 51.



ederich Franz, von Gottes Gnaden Groß-
g von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
Ragaburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
eck und Stargard Herr ic. ic.

und bekennen hiemit für Uns und Unsrer Successores
nde Großherzöge von Mecklenburg gegen Jedermann: daß
eziemende Vorstellung und Bitte des Hochgelahrten Unsrer
ndten, Doctors lieben Getreuen Dethloff Ludolff
arsten zu Rostock die von demselben vorgeschlagene Errich-
Ersparniß-Casse in Unsrer erbunterthänigen Stadt Rostock,
die dortigen als für alle andere Einwohner Unsrer Groß-
wegen des daraus für Unsrer Unterthanen zu erwartenden
ehmigt und die zur Befestigung und Erhaltung dieser Gra-
talt vereinbarte Grundeinrichtung, wie selbige in 15 Para-
worfen, und in Abschrift hieneben geheftet, auch gleicher-
den Acten Unsrer Regierung aufbewahrt ist, landesherrlich
and bestätigt haben. Wie wir denn solches, so viel aus
her höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann,
wissentlich und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß die
arniß-Anstalt zu Rostock bey solcher derselben vorgeschrie-
ndeinrichtung wider alle Eingriffe und Störungen bis an
kräftigst geschützt und gehandhabt werden soll.

ten und befehlen demnach allen bereits sich constituiert habens-
ich noch später hinzutretenden Mitgliedern des Personals
ersparniß-Anstalt zu Rostock hiemittelt gnädigst und ernstlich:
aue und unverbrüchliche Beobachtung der Grundeinrichtung
Uns genehmigten und bestätigten Anstalt sorgfältig zu sehen
r fest zu halten.

Lebrigen jedoch Uns und Hohermeldeten Unsrer Nachfolgern
Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern
nden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so wie sonst
an an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.

ndlich unter Unsrer Handzeichen und Innseigel.
en auf Unsrer Bestung Schwerin den 30sten Juny 1825.

Friederich Franz.

G. Brandenstein.

stätigung
ng einer Ersparniß-Casse in der
ct vereinbarten Reglements.

